

# Hinterbliebenenpension und weitere Einkünfte

Wenn Sie eine Hinterbliebenenpension\* beziehen und weitere Einkünfte haben, beachten Sie folgende Informationen:

## Das Wichtigste im Überblick

Welche Auswirkungen weitere Einkünfte auf den Pensionsbezug haben, hängt von der jeweiligen Pensionsart ab.

### Witwen-/Witwerpension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner

Bei der Berechnung der Pensionsleistung werden im Berechnungsschritt 1 für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage die jährlichen Einkünfte aus der Vergangenheit (die letzten zwei Kalenderjahre vor dem Stichtag) herangezogen. In einem zweiten Berechnungsschritt sind die aktuellen monatlichen Einkünfte, die neben dem Pensionsbezug erzielt werden, maßgeblich.

Weitere Einkünfte können Auswirkungen auf den Pensionsbezug haben.

Als weitere Einkünfte gelten z.B.:

- Erwerbseinkommen im In- und Ausland und zwar
  - das steuerpflichtige Jahreseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Gewerbetreibende, Neue Selbständige, Freiberufler)
  - das Entgelt (§ 49 ASVG) aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
  - die Einkünfte bei Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (pauschaliert oder einkommensabhängig bei Beitragsgrundlagenoption)
  - Bezüge als politischer Mandatar bzw. Funktionär einer Interessenvertretung oder eines Sozialversicherungsträgers
- wiederkehrende Geldleistungen (brutto) aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung und zwar
  - Pensionen
  - Unfallrenten

- Krankengeld
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Übergangsgeld
- Weiterbildungsgeld
- Sonderunterstützung

- wiederkehrende Geldleistungen aufgrund von Pensionsregelungen für Dienstverhältnisse zu öffentlich-rechtlichen Dienstgebern und zwar
  - Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Beamten des Bundes, der Länder und der Gemeinden und ähnliche Leistungen
  - Pensionen und Hinterbliebenenleistungen an Politiker und Funktionäre aufgrund des Bezügesetzes und vergleichbarer landesgesetzlicher Vorschriften
  - Leistungen aufgrund vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft
- außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen und Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen
- Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme (mit Ausnahme von Hinterbliebenenleistungen aus demselben Versicherungsfall)

### Nicht als weitere Einkünfte gelten z.B.:

- Leistungen vom Sozialministeriumsservice
- Pensionen privater Dienstgeber
- Leistungen von Pensionskassen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Ausgleichszulage
- Pflegegeld
- Kinderzuschuss
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfen

Nähere Informationen mit Berechnungsbeispielen finden Sie im Infoblatt „Berechnung von Witwen- und Witwerpensionen“ und in der Broschüre „Hinterbliebenenpensionen“.

\* Hinterbliebenenpensionen sind Leistungen, die sich vom Pensionsanspruch der verstorbenen Person ableiten (z.B. Witwen-/Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerin)

## Waisenpension

- Vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann man neben dem Bezug einer Waisenpension jede Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf die Pension ausüben.
- Ab der Vollendung des 18. Lebensjahres ist es für den Pensionsbezug wesentlich, dass Sie Ihre Arbeitskraft überwiegend der Ausbildung widmen. Überwiegt die Erwerbstätigkeit, besteht kein Anspruch auf Waisenpension.
- Für die Prüfung, ob die Schul- oder Berufsausbildung die Waise überwiegend beansprucht oder ob die Erwerbstätigkeit überwiegt, werden das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit und das Einkommen herangezogen.

**Achtung:** Bitte informieren Sie uns innerhalb der vorgesehenen Meldefristen über einen Wohnsitzwechsel, die Änderung Ihrer Personaldaten und wenn Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder beenden.

Details zu den Meldefristen finden Sie im Infoblatt „Was Pensionisten melden müssen“.

Die Auswirkungen von Einkünften auf den Bezug einer Ausgleichszulage zur Pension finden Sie im Infoblatt „Ausgleichszulage“.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](https://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-040, Stand: 2024